

Statuten

Des Vereins

»Kinderspielgruppe

Schwanden»

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen »Kinderspielgruppe Schwanden« besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB. Ihr Sitz ist in Schwanden.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, Kindern im Alter von 2 1/2 Jahren bis zum Kindertageeintritt eine Betreuung im Sinne der Erziehung zu Selbstständigkeit, Kreativität und Solidarität anzubieten. Dabei erhalten die Kinder Gelegenheit, Erfahrungen in der Gruppe mit gleichaltrigen ausserhalb des Elternhauses zu machen.

Er kann auch andere Aktivitäten ausführen, welche die Kontakte der Eltern und Spielgruppenkindern fördert.

Gemeinnützigkeit

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und gemeinnützig.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die Spielgruppe Schwanden besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.

- Aktivmitglieder sind Eltern, deren Kinder die Spielgruppe besuchen. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand; Aufnahmeversuche sind an die Präsidentin zu richten.
- Passivmitglieder sind am Vereinszweck interessierte Personen, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.
- Gönner sind Freunde des Vereins, die diesen durch freiwillige, nicht regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Art. 5 Beitritt

- Die Aktivmitgliedschaft wird durch die Anmeldung des Kindes in der Spielgruppe erworben.
- Die Passivmitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung eines Passivbeitrages.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Wahl- und Stimmrecht. Die Passivmitglieder und Gönner sind nicht stimmberechtigt. Alle Mitglieder können an allen Vereinsanlässen teilnehmen.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die alljährlichen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Art. 7 Austritt von Mitgliedern

Ein Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsquartal seinen Jahresbeitrag noch voll zu entrichten.

Die Passivmitgliedschaft erlischt, sofern der Mitgliedbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert seine Mitgliedschaft.

Organisation

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevision

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Präsidentin ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen.

Die Versammlung wird mit einem Schreiben an die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- Kontrolle und Abnahme der getätigten Geschäfte des Vorstandes;
- Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisoren;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages für ein weiteres Jahr;
- Festlegung von persönlichen Arbeitsleitungen der Mitglieder;
- Genehmigen des Tätigkeitsprogrammes und Budgets;
- Genehmigung des Jahresberichtes der Vereinspräsidentin und der Spielgruppenleiterin;
- Entscheide über Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins;
- Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Art. 10 Anträge

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 11 Wahl und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. An der Versammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Mitgliederbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Passivmitglieder werden zur Versammlung ebenfalls eingeladen und haben eine beratende Stimme, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei – sieben Mitgliedern und ist das Geschäftsführende Organ des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere fall ihm nachfolgende Aufgaben zu:

- Leitung des Vereins;
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von Reglementen und Richtlinien;
- Anstellung/Entlassung der Spielgruppen-Leiterinnen;
- Organisation der Spielgruppenaktivitäten in Zusammenarbeit mit den Spielgruppen-Leiterinnen;
- Festlegung der Elternbeiträge (Spielgruppen-Entgelt);
- Verwaltung der Vereinskasse;
- Organisation Mitgliederversammlung
- Versicherung
- Streichung von Passivmitgliedern bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages;
- Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder auf Begehren dreier Vorstandsmitglieder. Über dies Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Den Stichentscheid hat die Präsidentin.

Spielgruppenleiterinnen dürfen auch Teil des Vorstandes sein und haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr einen Rechnungsrevisor, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Er/Sie prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Art. 14 Die Spielgruppenleiterinnen

Die Spielgruppenleiterinnen werden von der Präsidentin (unter Mitwirkung des Vorstandes) angestellt. Sie erhalten einen Arbeitsvertrag mit den geltenden Arbeitsbedingungen. Die Spielgruppenleiterinnen vertreten die Spielgruppe nach aussen.

Finanzen

Art. 15 Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Beiträge der Mitglieder sowie Erträge aus Finanzierungsaktionen; er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Im Weiteren kann er durch Beschluss der Mitgliederversammlung seine Mitglieder zu persönlicher Arbeitsleistung für den Vereinszweck auffordern.

Art. 16 Mitgliederbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Für die Aktivmitglieder beträgt dieser mindestens Fr. 20.00 bis maximal Fr. 50.00 und für die Passivmitglieder mindestens Fr. 10.00 bis maximal Fr. 30.00. Der genaue Betrag wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 17 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Einmalige Ausgaben

Der Vorstand kann einmalige Ausgaben bis zu Fr. 600.00 von sich aus beschliessen.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Versicherung

Die Kinder sind in der Spielgruppe nicht versichert.

Art. 20 Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich durch die Einzelunterschrift von Präsidentin, Aktuarin und Kassiererin.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung ist nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag ist durch den Vorstand oder zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfälliges Vermögen einer gemeinnützigen Institution zuzuwenden.

Art. 22 Revision der Statuten

Eine ganze oder teilweise Revision der vorliegenden Statuten kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Art. 23 Abgabe der Statuten

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Statuten abzugeben.

Art. 24 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung Gründerversammlung vom 13.01.1986 in Kraft. Die Änderungen vom 12.09.2023 wurden mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Schwanden, 12.09.2023

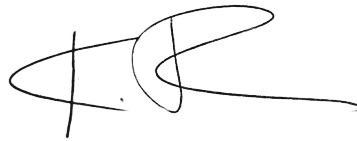
Kinderspielgruppe Schwanden:

Die Präsidentin

Handwritten signature of Claudia Frei in black ink, consisting of a large 'C' followed by 'Frei'.

Claudia Frei

Die Aktuarin

Handwritten signature of Katharina Rosales in black ink, featuring a stylized 'K' and 'R'.

Katharina Rosales